

## **Amtliche Mitteilung**

### **Erläuterungen zum Dekret vom 28. Juni 2021 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021**

1. Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen.....	3
2. Aufwertung der Gehälter für Personalmitglieder in Führungspositionen .....	4
3. Gehaltstabellen im Unterrichtswesen – Gewährung einer zusätzlichen Biennale....	5
4. Einführung von IT-Beauftragten in den Sekundarschulen.....	6
5. Reform des Amtes des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters .....	8
6. Reform des Amtes des Kommis-Daktylographen .....	9
7. Abwesenheit und Ersatz von Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern.....	10
8. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen .....	11
9. Anpassung der Regelung zur Berechnung der Krankentage in den Sommerferien .....	12
10. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Direktionssekretärs.....	12
11. Anpassung der Fristen zur Beantragung von Urlauben, Abwesenheiten und Zurdispositionstellungen.....	13
12. Anpassung der Bestimmungen über die Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege.....	13
13. Einführung der Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen .....	14
14. Anpassung des Mutterschaftsurlaubs .....	14
15. Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19.....	15
16. Anpassung des Vaterschaftsurlaubs .....	15
17. Anpassung des Adoptions- und Pflegeelternurlaubs.....	16
18. Anpassung der Bestimmungen zur Bezeichnung von Verwaltern im GUW .....	17
19. Anpassung der Bestimmungen zur Versetzung im FSU .....	17
20. Anpassung des Stellenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik.....	18
21. Anpassung des Statuts für förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule .....	18
22. Verlängerung der Dienstzeit bei Altersteilzeit.....	18
23. Anpassung des Besoldungsstatuts .....	19
24. Abschaffung der Besoldung von Überstunden in Auswahl- und Beförderungssämtern.....	19
25. Praktikantenbetreuung .....	19

26.	Anpassungen betreffend die Autonome Hochschule Ostbelgien .....	20
27.	Anpassungen betreffend das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.....	21
28.	Stundenkapitalzuteilung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre im Regelsekundarschulwesen .....	22
29.	Überweisungsbericht von Regel- oder Fördersekundarschule an IAWM zwecks Weiterleitung an die ZAWM sowie Überweisungsbericht von IAWM an Regel- und Fördersekundarschulen.....	23
30.	Ersetzung von Kaleido durch das Zentrum für Förderpädagogik für die Erstellung von Gutachten im Bereich Nachteilsausgleich und Notenschutz.....	24
31.	Einführung der Geheimhaltungspflicht.....	24
32.	Bezeichnungen bzw. Einstellungen auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn .....	25
33.	Kündigungsmodalitäten.....	27
34.	Anpassung der Funktionssubventionen im subventionierten Sekundarschulwesen .....	27
35.	Verlängerung der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel für den Einsatz von Gastdozenten bis zum 31. August .....	27
36.	Stundenkapital im Förderschulwesen.....	28
37.	Zulassung zum dritten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts aufgrund eines Abschlusszeugnisses der Grundschule.....	28
38.	Abänderungen im Bereich der Beschulung der erstankommenden Schüler .....	28
39.	Änderungen betreffend den Teilzeit-Kunstunterricht .....	30
40.	Anpassungen betreffend die mittelständische Ausbildung .....	30
41.	Abfederung der Auswirkung der Corona-Krise im Bereich der Erwachsenenbildung.....	31
42.	Berücksichtigung von Online-Kursen für den bezahlten Bildungsurlaub im Schuljahr 2020-2021.....	31

## **1. Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2021*

Zielgruppe der vorliegenden Maßnahme sind alle Personalmitglieder, die im Unterrichtswesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ein Anwerbungsamt in der Kategorie des Lehrpersonals bekleiden.

Im Rahmen der Tätigkeit als Lehrpersonal fallen neben der Erteilung von Unterricht zahlreiche Arbeiten an, die aufgrund fehlender Büroarbeitsplätze in den jeweiligen Schulen üblicherweise in Heimarbeit erbracht werden, z.B. die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden, die Erstellung von didaktischem Material, die Verbesserung von Klassenarbeiten, Hausaufgaben, Prüfungen, die Erstellung von Berichten, Zeugnissen, usw.. Die betroffenen Personalmitglieder erbringen daher einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit in Heimarbeit und nutzen in diesem Rahmen private Arbeitsmittel zu beruflichen Zwecken.

Fortan wird den betroffenen Personalmitgliedern ein Teil der im Rahmen dieser Heimarbeit entstehenden Kosten pauschal erstattet. Die Höhe der Entschädigung, die von Sozial- und Steuerabgaben befreit ist, beläuft sich auf 15 €/Monat. Das Anrecht auf die pauschale Entschädigung wird auf Monatsbasis ermittelt. Die Berechnung des Entschädigungsbetrags sowie dessen Auszahlung findet einmal jährlich im Dezember statt. Die Entschädigung wird grundsätzlich für die Monate Januar bis Juni und September bis Dezember gewährt. Für die Ferienmonate Juli und August besteht hingegen kein Anspruch auf die Gewährung der Entschädigung.

Der Anspruch auf Gewährung der Entschädigung besteht für jeden Referenzmonat, während dessen mindestens 15 Unterrichtsstunden in einem Anwerbungsamt der Kategorie des Lehrpersonals erbracht wurden. Unterrichtsstunden, die aufgrund von Ferienzeiten (Weihnachts-, Oster-, Karnevals- und Allerheiligenferien), an Konferenztagen oder freien Tagen ausfallen, gelten für die Berechnung des Anspruchs auf die Entschädigung als gleichgestellt mit tatsächlichen Unterrichtsstunden, insofern das Personalmitglied für diese Zeiträume ein Gehalt bezogen hat und keine Abwesenheitsform für diesen Zeitraum eingetragen ist. Unterrichtsstunden, die aufgrund jeglicher Abwesenheitsformen (mit Ausnahme von Gelegenheitsurlauben und dem außergewöhnlichen Urlaub wegen höherer Gewalt) nicht erbracht wurden, werden hingegen nicht gleichgestellt, unabhängig davon ob diese Abwesenheit bezahlt wurde oder nicht. Diese Stunden finden somit keine Berücksichtigung bei der Berechnung. Der Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens wird nur berücksichtigt, wenn das betreffende Personalmitglied im Rahmen der Freistellung eine pädagogische Tätigkeit für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbringt, die es erfordert in Heimarbeit die eingangs genannten Tätigkeiten zu erledigen.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung basiert die Berechnung der geleisteten Unterrichtsstunden nicht auf der realen Stundenverteilung laut Stundenplan, sondern auf der gemittelten Angabe laut Bezeichnung. Die Bezeichnung beschreibt eine Wochenstundenzahl und jeder Werktag wird im Regel-, Förder- und Hochschulwesen sowie in der schulischen Weiterbildung gleich mit 1/5 bzw. im Teilzeit-Kunstunterricht mit 1/6 dieser Wochenstundenzahl gewertet. Pro Werktag wird also geschaut, in welcher Bezeichnung gearbeitet wurde. Da es mehrere gleichzeitige Bezeichnungen geben kann,

die sich auf mehrere dienstrechtliche Situationen beziehen können, wird über alle Wochentage und alle Bezeichnungen summiert. Die Summe der so ermittelten geleisteten Unterrichtsstunden muss mindestens 15 ergeben, damit im Referenzmonat ein Anrecht auf die Entschädigung entsteht.

## **2. Aufwertung der Gehälter für Personalmitglieder in Führungspositionen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Um das Amt des Schulleiters attraktiver zu gestalten und die mit der Ausübung dieses Amtes einhergehende Verantwortung entsprechend zu honorieren, werden die Schulleitergehälter angehoben. Des Weiteren erfahren auch die Gehälter jener Personalmitglieder, die eine Leitungsfunktion im Rahmen eines Auswahlamtes im Unterrichtswesen bekleiden, eine Aufwertung.

Konkret wird die Besoldung für die Personalmitglieder, die ein Führungsamt im Unterrichtswesen bekleiden, wie folgt gestaltet:

### **A) Regelsekundarschulleiter (mind. 600 Schüler am 1. Oktober des laufenden Schuljahres) – Regelsekundarschulleiter, die die Aufsicht über eine angegliederte Grundschule ausüben - Fördersekundarschulleiter – Direktor einer Hochschule – Direktor des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – Direktor einer Einrichtung des Teilzeitkunst-Unterrichts:**

- Bei einem Amtsalter von weniger als 9 Jahren: Zuweisung der neuen Gehaltstabelle 589 (Erlasskode 489) + Gewährung einer monatlichen Prämie von 616,15 €/Monat (brutto, nicht indexiert)
- Ab einem Amtsalter von 9 Jahren: Zuweisung der neuen Gehaltstabelle 590 (Erlasskode 490) + Gewährung einer monatlichen Prämie von 616,15 €/Monat (brutto, nicht indexiert)

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag der Prämie anteilmäßig zur Beschäftigung gekürzt.

### **B) Regelsekundarschulleiter (weniger als 600 Schüler am 1. Oktober des laufenden Schuljahres) – Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration**

- Bei einem Amtsalter von weniger als 9 Jahren: Zuweisung der neuen Gehaltstabelle 586 (Erlasskode 486) + Gewährung einer monatlichen Prämie von 616,15 €/Monat (brutto, nicht indexiert)
- Bei einem Amtsalter von mindestens 9 oder einem finanziellen Dienstalder von mindestens 25 Jahren: Zuweisung der neuen Gehaltstabelle 587 (Erlasskode 487) + Gewährung einer monatlichen Prämie von 616,15 €/Monat (brutto, nicht indexiert)
- Ab einem Amtsalter von mindestens 10 Jahren und einem finanziellen Dienstalder von mindestens 25 Jahren: Zuweisung der neuen Gehaltstabelle 588 (Erlasskode 488) + Gewährung einer monatlichen Prämie von 616,15 €/Monat (brutto, nicht indexiert)

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag der Prämie anteilmäßig zur Beschäftigung gekürzt.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass ein Personalmitglied weiterhin die bisher gültige Besoldung bezieht, wenn die Besoldung auf Grundlage der neuen Regelung nicht mindestens gleich hoch sein sollte.

### **C) Grundschulleiter + Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik**

Die Regelgrundschulleiter, der Direktor einer autonomen Fördergrundschule und die Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik erhalten künftig die Gehaltstabelle 503 (Erlasskode 422/I). Das Gehalt der Grundschulleiter ist fortan somit nicht mehr an die Schülerzahlen gebunden.

Zusätzlich wird den Grundschulleitern und Fachbereichsleitern monatlich eine Prämie gewährt. So erhalten Grundschulleiter einer Schule, die am 30. September des laufenden Schuljahres mindestens 300 Schüler zählt, eine monatliche Prämie von 350 € (brutto, nicht indexiert). Zählt die Schule weniger als 300 Schüler am 30. September des laufenden Schuljahres, erhält der Grundschulleiter eine monatliche Prämie von 250 € (brutto, nicht indexiert). Die Fachbereichsleiter des Zentrums für Förderpädagogik erhalten eine monatliche Prämie von 250 € (brutto, nicht indexiert).

### **D) Unterdirektoren/Provisoren – Middle Manager einer Regelsekundarschule – Werkstattleiter – Internatsverwalter – Koordinatoren einer Einrichtung des Teilzeitunterrichts – Koordinator einer Time Out-Einrichtung – paramedizinischer Koordinator für inklusive Schulen – Zweigstellenleiter/Koordinatoren des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kinder und Jugendlichen**

Unterdirektoren/Provisoren, Internatsverwalter, Koordinatoren einer Einrichtung des Teilzeitunterrichts, Koordinatoren einer Time Out-Einrichtung, vollzeitlich beschäftigte Werkstattleiter sowie die bei Kaleido Ostbelgien bezeichneten Zweigstellenleiter und Koordinatoren für die Bereiche psychosoziale Entwicklung und frühkindliche Entwicklung erhalten künftig eine monatliche Zulage von 400 €/Monat (brutto, nicht indexiert) bzw. – im Falle der Koordinatoren und Zweigstellenleiter – wird die bisherige Zulage auf diesen Betrag angehoben.

Middle Manager einer Regelsekundarschule, halbzeitlich beschäftigte Werkstattleiter sowie paramedizinische Koordinatoren für inklusive Schulen erhalten fortan eine monatliche Zulage von 250 €/Monat (brutto, nicht indexiert) bzw. – im Falle der Middle Manager und Koordinatoren – wird die bisherige Zulage auf diesen Betrag angehoben.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag der Prämie anteilmäßig zur Beschäftigung gekürzt.

## **3. Gehaltstabellen im Unterrichtswesen – Gewährung einer zusätzlichen Biennale**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2022*

Zum 1. Januar 2022 wird in den Gehaltstabellen des Unterrichtswesens eine zusätzliche Biennale eingeführt. Der Wert dieser Biennale entspricht in der Zeitspanne vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 50% des Wertes der derzeit letzten Biennale in der jeweiligen Gehaltstabelle. Ab dem 1. Januar 2024 entspricht der Wert dieser zusätzlichen Biennale 100% des Wertes der derzeit letzten Biennale in der jeweiligen Gehaltstabelle.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahme wurde sichergestellt, dass die Maximumwerte der im Jahr 2009 eingeführten Gehaltstabellen für Neueinsteiger weiterhin dem Maximum der Ursprungstabelle entsprechen.

Damit Personalmitglieder, die in der Zeitspanne vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 in den Genuss der sogenannten 59er Biennale gelangen, ebenfalls eine Gehaltsaufwertung erfahren, entspricht diese 59er Biennale zwischen Januar 2022 und Dezember 2023 in ihrer Höhe dem Doppelten der letzten Biennale der jeweiligen Gehaltstabelle. Das Anrecht auf eine zusätzliche 59er Biennale steht einem Personalmitglied zu, das mindestens 59 Jahre alt ist, sich im aktiven Dienst befindet oder zur Disposition wegen Stellenmangels steht und ein Wartegehalt bzw. eine Wartegehaltssubvention bezieht. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls festgelegt, dass Personalmitglieder, die im Dezember 2021 die Bedingungen für den Erhalt der 59er Biennale erfüllten, weil sie 59 Jahre alt sind das Maximum der Gehaltstabelle erreicht haben, diese Bedingung durch die Einführung der zusätzlichen Biennale ab Januar 2022 jedoch gegebenenfalls nicht mehr erfüllen, weiterhin ihr bisheriges Gehalt beziehen, bis sie auf Grundlage der ab Januar 2022 gültigen Besoldungsregelung Anrecht auf ein höheres Gehalt haben.

Die vorliegende Maßnahme findet keine Anwendung auf die ab September 2021 neu eingeführten Gehaltstabellen für die Sekundarschulleiter, den Direktor der Hochschule, den Direktor des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, den Leiter der Kunstakademie und den Leiter der Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung und der Schulberatung für Inklusion und Integration.

#### **4. Einführung von IT-Beauftragten in den Sekundarschulen**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Zwecks Stärkung der Medienpädagogik wird in den Regel- und Fördersekundarschulen das Amt eines IT-Beauftragten geschaffen. Jede Regel- und Fördersekundarschule darf ab dem Schuljahr 2021-2022 eine Vollzeitstelle in diesem Amt organisieren.

Das Amt des IT-Beauftragten ist als Anwerbungsamt in der Kategorie des Verwaltungspersonals angesiedelt. Zugang zu diesem Amt erhalten Personen, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- a) das Diplom eines Masters oder Bachelors in der Studienrichtung Informatik, Computerwissenschaften, Informations- und Kommunikationstechnik oder PC- und Netzwerktechnik;
- b) der Meisterbrief als Kommunikationstechniker;
- c) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik, ergänzt um 3 Jahre nützliche Berufserfahrung;
- d) das Gesellenzeugnis als IT-Fachmann/-frau, ergänzt um 3 Jahre nützliche Berufserfahrung;

- e) eine vom Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ausgestellte Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer Fortbildungen in den Bereichen PC- und Netzwerktechnik von insgesamt mindestens 300 Stunden, ergänzt um 3 Jahre nützliche Berufserfahrung;

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des ersten oder zweiten Grades oder einer Meisterausbildung ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des IT-Beauftragten im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt

Die hierüber angeführte nützliche Berufserfahrung ist im Rahmen einer Tätigkeit zu erbringen, die im Zusammenhang mit dem Amt des IT-Beauftragten steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.

Der IT-Beauftragte ist für die Erledigung nachfolgender Aufgaben zuständig:

1. Fachliche Betreuung und Förderung des IT-gestützten Unterrichts an der Schule;
2. Beratung und Hilfestellung des Lehrpersonals bei der Auswahl und beim Einsatz geeigneter Unterrichtssoftware;
3. Verwaltung, Pflege und Wartung der in der Schule vorhandenen IT-Ausstattung;
4. Beratung und administrative Unterstützung bei der Anschaffung von IT-Material;
5. Hilfestellung bei der Fehleranalyse sowie Beratung und Unterstützung bei der Lösung von IT-Systemproblemen;
6. Unterstützung und Hilfestellung bei der IT-gestützten Abwicklung von Verwaltungsaufgaben;
7. Beratung im Hinblick auf Systemsicherheit, insbesondere Implementierung und Aktualisierung von Systemen zur Gewährleistung von Datensicherheit;
8. Reparatur von Hard- und Software;
9. Erstellung eines jährlichen Hardwareinventars;
10. Betreuung, Pflege und Wartung der in der Schule vorhandenen technischen Ausstattung, insbesondere der Drucker, der Fotokopierer, der digitalen Tafelsysteme und der Bühnentechnik;
11. Technische Betreuung der Mediothek;
12. Teilnahme an Personalversammlungen und pädagogischen Konferenzen;
13. Teilnahme an übergeordneten Koordinationsversammlungen der IT-Beauftragten im Unterrichtswesen;
14. Zusammenarbeit mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten;
15. Zusammenarbeit mit externen Diensten und Firmen, insbesondere mit dem für Informatik zuständigen Fachbereich des Ministeriums;
16. Persönliche Fort- und Weiterbildung;
17. Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

In Anwendung des Königlichen Erlasses vom 15. April 1977 wird die Stelle im Amt des IT-Beauftragten entweder an eine Person (vollzeitig) oder an 2 Personen (halbzeitig) vergeben.

Da das Amt des IT-Beauftragten in der Kategorie des Verwaltungspersonals angesiedelt, beläuft sich die Wochenarbeitszeit auf 36-38 Stunden zu 60 Minuten.

Der IT-Beauftragte hat als Mitglied des Verwaltungspersonals Anrecht auf einen Jahresurlaub, Samstag nicht einbegriffen, der wie folgt festgelegt ist:

- für die Personalmitglieder unter 45 Jahren: 30 Werktage

- für die Personalmitglieder zwischen 45 und 50 Jahren: 31 Werktage
- ab 50 Jahre: 32 Werktage

Ab dem Schuljahr, in dem das Personalmitglied sein 60. Lebensjahr erreicht, erhält es einen weiteren Urlaubstag pro zusätzliches Lebensjahr. Ausschlaggebend bei der Ermittlung der Anzahl Urlaubstage ist das Lebensjahr, das das Personalmitglied in dem betreffenden Schuljahr erreicht.

Der Jahresurlaub wird während mindestens vier Wochen in den Sommerferien in Anspruch genommen. Die verbleibenden Urlaubstage werden auf Antrag durch den Schulleiter genehmigt. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Urlaub an allen gesetzlichen Feiertagen und am 15. November. Fällt ein gesetzlicher Feiertag oder der 15. November auf einen Samstag oder einen Sonntag, hat der IT-Beauftragte Anrecht auf einen Ausgleichstag. Der Schulträger kann den Ausgleichstag auf einen bestimmten Tag festlegen.

## **5. Reform des Amtes des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters**

*Betroffene Netze: G UW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Das Auswahlverfahren für das Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters ist analog zu den für die übrigen aktiven Auswahlämter geltenden Auswahlverfahren im Unterrichtswesen reformiert worden.

Um das Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters bekleiden zu können, muss der Bewerber wie auch bisher über einen der nachfolgenden Befähigungsnachweise verfügen:

- a) Lizenz oder Master in Förderpädagogik;
- b) Lizenz oder Master in Heilpädagogik;
- c) Lizenz oder Master in Orthopädagogik;
- d) Lizenz oder Master in Pädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- e) Lizenz oder Master in Psychopädagogik (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- f) Lizenz oder Master in Psychologie (Schwerpunkt Förderpädagogik);
- g) Lizenz oder Master in Erziehungswissenschaften.

Als erforderlicher Befähigungsnachweis gilt ebenfalls jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens des zweiten Grades ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

Zugelassen zum Auswahlverfahren sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen. Der Schulträger entscheidet, welcher Bewerber das Amt bekleiden soll. Er stützt sich bei seiner Auswahl auf das vom Bewerber eingereichte Motivationsschreiben, auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, auf die fachliche Kompetenz und auf die Berufserfahrung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Eine Ernennung ist ab dem Alter von 50 Jahren möglich, wenn das Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk ausreichend schließt.

Bislang war das Auswahlamt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters nur an

Förderschulen, die sowohl über eine Grund- als auch über eine Sekundarschulabteilung verfügen, als Auswahlamt konzipiert. In Förderschulen, die nicht über eine Sekundarabteilung verfügen, wurde das Amt als Anwerbungsamt vorgesehen. Fortan fällt dieser Unterschied weg und das Amt gilt auch in Förderschulen, die nur über eine Grundschule verfügen, als Auswahlamt. Damit unterliegen künftig alle Schul- und Lernbegleiter einer einheitlichen Regelung in den Bereichen Anwerbung, Ernennung, Besoldung und Arbeitszeit. Darüber hinaus erhält eine Förderschule, die weniger als 150 Schüler zählt, fortan eine Dreiviertelstelle im Amt des Schul- und Lernbegleiters und nicht mehr wie bisher eine halbe Stelle.

Eine Übergangsbestimmung legt fest, dass Personalmitglieder, die das Amt des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters während des gesamten Schuljahres 2020-2021 zeitweilig bekleidet haben, zum 1. September 2021 auf unbestimmte Dauer in diesem Amt bezeichnet werden. Bereits definitiv ernannte Personalmitglieder werden in das reformierte Auswahlamt überführt.

## **6. Reform des Amtes des Kommis-Daktylographen**

*Betroffene Netze: G UW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. Januar 2022*

Das Amt des Kommis-Daktylographen wurde reformiert. Zum 1. Januar 2022 ändern sowohl die Amtsbezeichnung als auch die Zugangsbedingungen für dieses Amt.

Der Kommis-Daktylograph ist eine im Sekretariatsbereich der Regel- und Fördersekundarschulen eingesetzte Hilfskraft. Als neue Amtsbezeichnung wird der Begriff „Sekretariatsassistent“ eingeführt. Künftig geben nachfolgende Diplome Zugang zum Amt des Sekretariatsassistenten:

- a) das Abitur in der Studienrichtung Sekretariat;
- b) jedes Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt wurde und deren Hauptkurse mit dem Amt des Sekretariatsassistenten in Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt;
- c) mindestens ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ergänzt um 3 Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wurde, die im Zusammenhang mit dem Amt des Sekretariatsassistenten steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.

Eine Übergangsbestimmung legt fest, dass Personalmitglieder, die am Tag vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Amt des Kommis-Daktylographen ernannt oder bezeichnet sind, zum 1. Januar 2022 in das Amt des Sekretariatsassistenten überführt werden. Die vorher erbrachten Dienste werden für das neue Amt berücksichtigt. Eine weitere Übergangsbestimmung sieht vor, dass bei Personalmitgliedern, die über einen am 31. Dezember 2021 gültigen erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt des Kommis-Daktylographen verfügen und das Amt des Kommis-Daktylographen in den Schuljahren 2019-2020, 2020-2021 und 2021-2022 während jeweils mindestens 15 Wochen bekleidet haben, der jeweilige Befähigungsnachweis auch in Zukunft als erforderlicher Befähigungsnachweis für das Amt des Sekretariatsassistenten gilt.

## **7. Abwesenheit und Ersatz von Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Modalitäten im Hinblick auf die Abwesenheit und den Ersatz von Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern sind angepasst worden.

### **A) Besetzung des Auswahl- oder Beförderungsamtes durch ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer in diesem Amt bezeichnet ist**

Wird ein Auswahl- oder Beförderungsamt durch ein Personalmitglied besetzt, das auf unbestimmte Dauer hierin bezeichnet ist, wird die Bezeichnung dieses Personalmitglieds fortan von Amts wegen beendet, wenn es das Amt während 5 aufeinanderfolgenden Schuljahren auf Grund einer vollzeitigen Beurlaubung nicht ausgeübt hat. Wird zwischen zwei Beurlaubungen der Dienst nicht während mindestens eines vollständigen Schuljahres wiederaufgenommen, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit der Dauer des vorherigen Urlaubs kumuliert.

In punkto Ersatz bleibt es weiterhin möglich, die Stelle bei Abwesenheit des Stelleninhabers ad interim, d.h. befristet, an ein Personalmitglied zu vergeben, das die Bezeichnungsbedingungen erfüllt. Spätestens nach Ablauf des 2. Schuljahres muss ein Bewerbungsaufwurf lanciert werden. In diesem Fall wird die Stelle des vollzeitig beurlaubten Personalmitglieds in Form einer unbefristeten Bezeichnung vergeben, insofern die Stelle für mindestens ein vollständiges Schuljahr zu besetzen ist. Diese Bezeichnung endet allerdings von Amts wegen, falls der Stelleninhaber vor Ablauf der o.a. 5 Jahre in sein Amt zurückkehren sollte.

Im Falle des förderpädagogischen Schul- und Lernbegleiters, der förderpädagogischen Berater (ZFP), des Referenten für die Vorbeugung von gewaltsamem Radikalismus (Kaleido), der Referenten (AHS), der Forschungsbeauftragten (AHS) und der externen Evaluatoren (AHS), die im Gegensatz zu den in den übrigen Auswahl- und Beförderungsämtern zeitweilig beschäftigten Personalmitgliedern ebenfalls den Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes zeitlich unbegrenzt in Anspruch nehmen können, gilt, dass die unbefristete Bezeichnung in diesem Auswahlamt von Amts wegen endet, sobald das Personalmitglied eine unbefristete Bezeichnung in einem neuen Amt erhält.

### **B) Besetzung des Auswahl- oder Beförderungsamtes durch ein Personalmitglied, das bereits definitiv in diesem Amt ernannt ist**

Wird ein Auswahl- oder Beförderungsamt von einem definitiv ernannten Personalmitglied bekleidet, so bleibt eine vollzeitige Beurlaubung des Stelleninhabers während mehr als 5 aufeinanderfolgenden Schuljahren möglich. Das ersetzende Personalmitglied wird auf unbestimmte Dauer eingestellt, insofern ein Bewerbungsaufwurf erfolgt und der Stelleninhaber während mindestens eines vollständigen Jahres abwesend ist. Bei Rückkehr des definitiv ernannten Stelleninhabers wird die Bezeichnung des ersetzenden Personalmitglieds von Amts wegen beendet.

Eine definitive Ernennung des ersetzenden Personalmitglieds ist möglich ab dem Zeitpunkt, an dem es die Ernennungsbedingungen erfüllt, die Stelle als vakant gilt und der Schulträger entscheidet, dass er die Stelle zur Ernennung freigibt. Unter Berücksichtigung

der derzeitigen Gesetzgebung gilt eine Stelle, auch wenn sie im Hintergrund von einem definitiven Personalmitglied besetzt wird, als vakant, wenn:

- das definitive Personalmitglied während mindestens 2 aufeinanderfolgenden Schuljahren eine Disposition aus persönlichen Gründen in Anspruch genommen hat;
- das definitive Personalmitglied während 6 aufeinanderfolgenden Schuljahren wegen eines Sonderauftrags freigestellt wurde (handelt es sich um ein Beförderungsamtsamt, wird die Stelle bereits nach 1 Jahr Sonderauftrag vakant);
- das definitive Personalmitglied während 6 aufeinanderfolgenden Schuljahren über Urlaub anderes Amt in einer anderen Einrichtung tätig war oder ein Auswahl- bzw. Beförderungsamtsamt bekleidet hat;
- das definitive Personalmitglied in den Vorruhestand/Ruhestand geht.

### **C) Ersatzmodalitäten bei teilzeitiger Beurlaubung eines Personalmitglieds**

Ist ein Personalmitglied, das ein Auswahl- oder Beförderungsamtsamt bekleidet, teilweise abwesend ist, erfolgt die Einstellung des ersetzenden Personalmitglieds grundsätzlich nur für eine befristete Dauer (max. 1 Schuljahr), kann allerdings immer wieder erneuert werden. Das ersetzende Personalmitglied kann nicht auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder definitiv ernannt werden.

### **D) Erweiterung der Urlaubsmöglichkeiten in Leitungsämtern**

Fortan können Personalmitglieder, die ein Auswahl- oder Beförderungsamtsamt bekleiden, auch den vollzeitigen Urlaub wegen Tätigkeit in einem ministeriellen Kabinett beanspruchen.

## **8. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Förderpädagogen im Regelgrundschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 28. Juni 2021*

Fortan ist das Amt des Förderpädagogen auch Personen zugänglich, die über das Diplom (Bachelor oder Master) des Logopäden ergänzt um eine Zusatzausbildung von mindestens 15 ECTS im Bereich Förder-, Heil- oder Orthopädagogik und eine nützliche Berufserfahrung im Förderschulwesen von mindestens 2 Jahren verfügen.

Des Weiteren ist das Amt im Falle von Lehrermangel Personen zugänglich, die über das Diplom des Logopäden verfügen, eine nützliche Berufserfahrung im Förderschulwesen von mindestens 2 Jahren aufweisen und zum Zeitpunkt der Bezeichnung eine Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik im Umfang von mindestens 15 ECTS absolvieren. Als Nachweis dient eine von der Unterrichtseinrichtung, an der die Zusatzausbildung absolviert wird, ausgestellte Einschreibebestätigung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung in diesem Amt endet nach Ablauf von 2 Jahren von Amts wegen, wenn das betreffende Personalmitglied die Zusatzausbildung nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich abgeschlossen hat. Es handelt sich bei dieser Form der Bezeichnung bzw. Einstellung wohlgermerkt um eine Bezeichnung bzw. Einstellung über Abweichung, d.h. das betroffene Personalmitglied sammelt keine Dienstage, solange die Zusatzausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Es kann darüber hinaus keine Bezeichnung bzw. Einstellung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn erhalten.

## **9. Anpassung der Regelung zur Berechnung der Krankentage in den Sommerferien**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Ein definitiv ernanntes beziehungsweise eingestelltes Personalmitglied, das mehr als 15 Tage krank ist, seinen Dienst weniger als 10 Tage vor den Sommerferien wieder aufnimmt und seinen Dienst weniger als 15 Tage nach den Sommerferien erneut für mindestens 10 Tage unterbricht, befindet sich während der betreffenden Ferienperiode im Urlaub oder zur Disposition wegen Krankheit oder Gebrechen. Diese Regelung wurde dahingehend angepasst, dass die Ferienperiode fortan als Abwesenheit wegen Krankheit gilt, wenn das mehr als 15 Tage abwesende Personalmitglied seinen Dienst weniger als 30 Tage vor den Sommerferien wieder aufnimmt und seinen Dienst weniger als 15 Tage nach den Sommerferien erneut für mindestens 10 Tage unterbricht, insofern die Kontrollärztin bescheinigt, dass die Arbeitsunfähigkeit nach den Schulferien auf Grund einer Diagnose erfolgt, die in medizinischem Zusammenhang zur Diagnose steht, die der Arbeitsunfähigkeit vor den Schulferien zugrunde lag.

## **10. Anpassung der Zugangsbedingungen zum Amt des Direktionssekretärs**

*Betroffene Netze: GUW, FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Zugangsbedingungen zum Amt des Direktionssekretärs, das in einigen Sekundarschulen organisiert wird, wurden angepasst. Fortan gelten folgende Diplombedingungen:

- a) ein Studiennachweis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung Sekretariat;
- b) ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, ergänzt um fünf Jahre nützliche Berufserfahrung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht wurde, die in Zusammenhang mit dem Amt des Direktionssekretärs steht, wobei teilzeitige Dienste verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet werden.
- c) Ein Diplom, das nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung des Hochschulwesens kurzer Studiendauer ausgestellt wurde, deren Hauptkurse mit dem Amt des Direktionssekretärs im Zusammenhang stehen. Die Regierung entscheidet in diesem Fall auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom zur Ausübung des Amtes befähigt.

Eine Übergangsbestimmung gewährleistet, dass Personen, die über einen Studiennachweis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer verfügen und das Amt des Direktionssekretärs in den Schuljahren 2018-2019, 2019-2020 und 2020-2021 bekleidet haben, auch künftig Zugang zu diesem Amt haben.

## **11. Anpassung der Fristen zur Beantragung von Urlauben, Abwesenheiten und Zurdispositionstellungen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. Dezember 2021*

Die Frist zur Beantragung bestimmter Urlaubs-, Abwesenheits- oder Dispositionsformen wird von 3 auf 4 Monate erhöht. Dies bedeutet konkret, dass Urlaubs-, Abwesenheit- oder Dispositionsformen, die zum 1. September anlaufen sollen, bis spätestens 30. April zu beantragen sind. Um allerdings ein gewisses Maß an Flexibilität zu wahren, bleibt es den Schulträgern weiterhin gestattet, einen Urlaub auch dann noch zu genehmigen, wenn er nach der vorgesehenen Frist beantragt wird, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt.

Nachfolgende Urlaubs-, Abwesenheits- und Dispositionsformen sind von der Regelung betroffen:

- Klassische Laufbahnunterbrechung
- Vollzeitiger und teilzeitiger Vorruhestand
- Altersteilzeit
- Urlaub wegen einer Gewerkschaftstätigkeit von mindestens einem Monat
- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen;
- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen, der Personalmitgliedern ab dem Alter von 50 Jahren oder Personalmitgliedern, die zwei Kinder unter 14 Jahren zu Lasten haben, gewährt wird;
- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen;
- Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen von mindestens einem Monat;
- Abwesenheit längerer Dauer aus familienbedingten Gründen;
- Urlaub zwecks Amtsausübung in einem ministeriellen Kabinett;
- Urlaub zwecks Amtsausübung im Kabinett des Königs;
- Urlaub wegen Tätigkeit bei einer anerkannten politischen Gruppierung;
- Zurdispositionstellung wegen eines Sonderauftrags;
- Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens;
- Beurlaubung für Sonderaufgaben.

## **12. Anpassung der Bestimmungen über die Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Jedes Personalmitglied hat die Möglichkeit eine Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwerkranken Haushaltszugehörigen oder Familienangehörigen bis zum zweiten Grad während 12 Monaten vollzeitlich oder während 24 Monaten halbzzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Dauer der Dienstunterbrechung beläuft sich dabei auf mindestens 1 Monat und höchstens drei Monate. Sie kann auf Anfrage des Personalmitglieds jeweils um Zeitspannen von einem bis drei Monate verlängert werden. Die Gesetzgebung wurde nun dahingehend angepasst, dass eine solche Verlängerung der Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege unmittelbar an die Zeitspanne der vorherigen Laufbahnunterbrechung anschließen muss, es sei denn, das Personalmitglied nimmt den Dienst während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten wieder auf.

### **13. Einführung der Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Föderalregierung hat durch ein Gesetz vom 17. Mai 2019, das am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist, eine neue Form der thematischen Laufbahnunterbrechung, nämlich die Laufbahnunterbrechung für nahestehende Hilfspersonen eingeführt. Diese Urlaubsform ermöglicht es einem Arbeitnehmer, seine Laufbahn vollzeitig oder teilzeitig zu unterbrechen, um sich um eine nahestehende Person, die auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustands oder ihrer Beeinträchtigung pflegebedürftig ist, zu kümmern. Der Arbeitnehmer muss nicht notwendigerweise mit der pflegebedürftigen Person verwandt sein oder mit ihr unter einem Dach leben. Voraussetzung ist allerdings, dass er als nahestehende Hilfsperson für die betreffende Person, um die er sich im Rahmen der beantragten Laufbahnunterbrechung kümmert, anerkannt ist. Diese Anerkennung erfolgt über die Krankenkasse.

Ab September 2021 können auch die Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens diese Sonderform der Laufbahnunterbrechung in Anspruch nehmen. Die Urlaubsform ist allen Personalmitgliedern ungeachtet ihres Statuts zugänglich.

Ein Personalmitglied kann diese Sonderform der Laufbahnunterbrechung pro hilfsbedürftige Person während maximal eines Monats (vollzeitig) oder zwei Monaten (halbzeitig) in Anspruch nehmen. Im Rahmen der gesamten Laufbahn darf der Urlaub insgesamt während 6 Monaten vollzeitig oder 12 Monaten teilzeitig beansprucht werden.

Der Urlaubsantrag ist mindestens sieben Tage vor Beginn der Laufbahnunterbrechung über den Schulträger bzw. die Schulleitung bei dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister einzureichen. Die von der Krankenkasse ausgestellte Anerkennung als nahestehende Hilfsperson ist dem Antrag beizufügen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Laufbahnunterbrechung selbst nach Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist zu genehmigen, wenn dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt.

Die Urlaubsform ist unbesoldet, allerdings erhält das Personalmitglied während der Laufbahnunterbrechung eine Zulage seitens des LfA – ONEM.

### **14. Anpassung des Mutterschaftsurlaubs**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. März 2020*

Die Föderalregierung hat durch ein Gesetz vom 12. Juni 2020 rückwirkend zum 1. März 2020 die Gesetzgebung über den Mutterschaftsurlaub dahingehend angepasst, dass nachfolgende Abwesenheiten in den 6 bzw. - im Falle einer Mehrlingsgeburt - 8 Wochen vor dem tatsächlichen Geburtstermin als gleichgestellte Arbeitszeiträume gelten und folglich in den postnatalen Mutterschaftsurlaub übertragen werden dürfen:

- Abwesenheit wegen Krankheit oder Gebrechen;
- Abwesenheiten auf Grund eines Arbeitsunfalls;
- Abwesenheiten auf Grund eines „Ecartements“ (d.h. Freistellung des schwangeren Personalmitglieds von der Arbeit auf Grund eines festgestellten Risikos).

Auch die Bestimmung, dass Abwesenheiten wegen Krankheit während der 6 bzw. 8 Wochen vor der Geburt in Mutterschaftsurlaub umgewandelt werden, insofern keine Arbeitswiederaufnahme erfolgt, wurde durch das o.a. Gesetz aufgehoben ebenso wie die Bestimmung, dass der postnatale Mutterschaftsurlaub auf Antrag des Personalmitglieds um eine Woche verlängert wird, wenn das Personalmitglied in den 6 bzw. 8 Wochen vor der Geburt durchgehend arbeitsunfähig war.

Durch das Maßnahmendekret wurde die für das Unterrichtspersonal gültige Gesetzgebung in punkto Mutterschaftsurlaub entsprechend abgeändert bzw. in Einklang mit der föderalen Gesetzgebung gebracht.

## **15. Beurlaubung zwecks Impfung gegen das Coronavirus Covid-19**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. April 2021*

Die im Unterrichtswesen tätigen Personalmitglieder können seit dem 1. April 2021 eine Beurlaubung in Anspruch nehmen, um sich gegen das Coronavirus Covid-19 impfen zu lassen. Die Dauer dieser Beurlaubung entspricht der Zeit, die für die Impfung benötigt wird, inklusive der Zeit, die erforderlich ist, um von der Unterrichtseinrichtung zum Impfort hin und zurück zu gelangen. Eventuelle Abwesenheiten, die infolge von möglichen Begleiterscheinungen der Impfung entstehen, werden hingegen nicht durch den vorliegenden Urlaub abgedeckt. In diesem Fall gelten die bei Krankheit üblichen Melde- und Abwesenheitsregelungen.

Ein Personalmitglied, das den Urlaub in Anspruch nimmt, informiert seinen Schulleiter bzw. Direktor, sobald der Impftermin bekannt ist und übermittelt ihm die Terminbestätigung, aus der Zeitpunkt und Ort, an dem die Impfung stattfindet, ersichtlich sind. Insofern in dieser Bestätigung nicht vermerkt ist, wann das Personalmitglied zur Impfung an einem Impfort erscheinen muss, ist die Einladung zur Impfung vorzulegen.

Der Urlaub wird besoldet und ist dem aktiven Dienst gleichgestellt. Er kann bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden.

## **16. Anpassung des Vaterschaftsurlaubs**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Dauer des Vaterschaftsurlaubs wird zum 1. September 2021 angehoben. Fortan haben Personalmitglieder des Unterrichtswesens, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, bei Entbindung der Ehefrau oder Lebensgefährtin Anrecht auf einen Gelegenheitsurlaub in Höhe von 15 Arbeitstagen. Ab Januar 2023 wird die Dauer dieses Urlaubs auf 20 Arbeitstage angehoben.

Ebenfalls entsprechend angepasst wird die Zeitspanne, während der der Urlaub in Anspruch genommen werden kann. Bislang besagt die Gesetzgebung, dass die zur Verfügung stehenden 10 Tage entweder am Tag der Geburt und an neun aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb einer Zeitspanne von 30 Tagen ab dem Tag der Geburt oder an zehn aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb derselben Zeitspanne zu

beanspruchen sind. Diese Zeitspanne von 30 Tagen wird ab September 2021 ausgedehnt auf 35 Tage und ab Januar 2023 auf 42 Tage.

## 17. Anpassung des Adoptions- und Pflegeelternurlaubs

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Bestimmungen des Adoptions- beziehungsweise Pflegeelternurlaubs wurden den auf föderaler Ebene im Gesetz vom 30. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verankerten Bestimmungen angeglichen, damit das statutarische Personal des Unterrichtswesens diese Urlaubsform unter denselben Bedingungen wie alle übrigen Beschäftigten in Belgien beanspruchen kann.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen

- **Aufhebung der Altersvoraussetzung des Kindes:** Bisher konnte der Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft nur für Kinder, die nicht älter als 10 Jahre waren, in Anspruch genommen werden. Die Dauer des Urlaubs variierte zwischen 4 und 6 Wochen, je nachdem, ob das Kind unter oder über 3 Jahre alt war. Fortan spielt das Alter des Kindes keine Rolle mehr. Jedes Personalmitglied, das ein minderjähriges Kind adoptiert, hat Anrecht auf eine Beurlaubung von 6 Wochen. Handelt es sich um ein Kind mit einer Beeinträchtigung, wird diese Dauer verdoppelt. Sind beide Adoptiv- bzw. Pflegeeltern im Unterrichtswesen tätig, können beide den Adoptions- bzw. Pflegeelternurlaub in Anspruch nehmen.

Bei gleichzeitiger Aufnahme von mehreren Kindern wird die Dauer des Urlaubs pro Elternteil um 2 Wochen verlängert.

- **Dauer bzw. Verlängerung des Urlaubs:** Jedes Adoptiv- bzw. Pflegeelternmitglied hat wie beschrieben Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Diese Dauer wird im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 1. Januar 2027 schrittweise verlängert:
  - Ab 1.9.2021: Verlängerung um 2 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 8 Wochen)
  - Ab 1.1.2023: Verlängerung um 3 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 9 Wochen)
  - Ab 1.1.2025: Verlängerung um 4 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 10 Wochen)
  - Ab 1.1.2027: Verlängerung um 5 Wochen (d.h. maximale Urlaubsdauer von 11 Wochen)

Bei zwei Adoptiv- bzw. Pflegeeltern können diese zusätzlichen Wochen nicht von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, sondern müssen unter den beiden Elternteilen aufgeteilt werden. Als Beleg dient eine vom zweiten Elternteil unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, wie viele dieser zusätzlichen Wochen es in Anspruch nimmt.

- **Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Urlaubs:**
  - Im Falle einer Adoption beginnt der Urlaub innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme des Kindes im Haushalt. Eine von der

Gemeindeverwaltung ausgestellte Wohnsitzbescheinigung gilt als entsprechender Beweis.

- Im Falle der internationalen Adoption wird das Recht auf Urlaub ab dem Tag eingeräumt, der dem Tag folgt, an dem die zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption entschieden hat, das Kind den Adoptionskandidaten anzuvertrauen. Somit hat das Personalmitglied die Möglichkeit, im Hinblick auf die anstehende Adoption in das Herkunftsland des Kindes zu reisen.
  - Im Falle einer Pflegschaft beginnt der Urlaub innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Kindes im Haushalt. Eine von der unterbringenden Behörde ausgestellte Bescheinigung gilt als entsprechender Beweis.
- **Frist für die Inanspruchnahme:** Ein Personalmitglied, das einen Adoptions- oder Pflegeelternurlaub in Anspruch nehmen möchte, reicht durch Vermittlung des Schulleiters beziehungsweise Direktors spätestens 30 Tage vor Beginn des Urlaubs beim Schulträger einen schriftlichen Antrag ein, in dem es das Anfangs- und Enddatum des Urlaubs anführt. Der Schulträger kann allerdings den Urlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf dieser Frist beantragt wurde, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt. Spätestens am Tag, an dem der Urlaub beginnt, übermittelt das Personalmitglied seinem Schulträger über seinen Schulleiter beziehungsweise Direktor jene Dokumente, aus denen hervorgeht, dass das Recht auf Adoptions- bzw. Pflegeelternurlaub eröffnet wird.

## **18. Anpassung der Bestimmungen zur Bezeichnung von Verwaltern im G UW**

*Betroffene Netze: G UW*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen werden die Inhaber eines Beförderungsamtes (Schulleiter, Verwalter) durch den Schulträger bezeichnet, nachdem eine unabhängige Kommission ein Gutachten erstellt hat, das die geeigneten Bewerber klassiert. Die Kommission stützt sich dabei unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan der Bewerber und auf ein Bewerbungsgespräch.

Da der Verwalter eines Internats, das einer Schule angegliedert ist, dem jeweiligen Schulleiter untersteht, wird bei der Rekrutierung von Verwaltern fortan ebenfalls der Schulleiter der betreffenden Schule dieser Kommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

## **19. Anpassung der Bestimmungen zur Versetzung im FSU**

*Betroffene Netze: FSU*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Um Missverständnisse zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde im Statut des freien subventionierten Unterrichtswesens präzisiert, dass Versetzungen ähnlich wie in den anderen Netzen zum 1. Oktober erfolgen.

## **20. Anpassung des Stellenkapitals des Zentrums für Förderpädagogik**

*Betroffene Netze: GUW*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Da das Aufgabenspektrum des ZFP und insbesondere des Kompetenzzentrums in den letzten Jahren stetig erweitert wurde und damit auch die administrativen Aufgaben zugenommen haben, wird dem ZFP fortan eine zusätzliche halbe Stelle im Amt des Chefsekretärs zur Verfügung gestellt.

## **21. Anpassung des Statuts für förderpädagogische Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule**

*Betroffene Netze: GUW*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Es wurden drei Anpassungen im Statut, das auf die förderpädagogischen Berater in einer Fördergrund- und -sekundarschule Anwendung findet, vorgenommen. Diese Anpassungen betreffen die definitive Ernennung.

Das im Statut vorgesehene Ernennungsverfahren sieht vor, dass der Schulträger sich bei der Klassierung bzw. Auswahl der Bewerber u. a. auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche, die Berufserfahrung, die pädagogische Qualifikation, das Eignungsprofil und den Beurteilungsbericht stützt.

Im Hinblick auf eine Vereinfachung des Auswahlverfahrens ist das Bewerbungsgespräch durch ein Motivationsschreiben, das der Bewerber im Rahmen der Bewerbung um eine definitive Ernennung einreicht, ersetzt worden.

Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass die Höchststundenanzahl bei einer Ersternennung nicht den Stundenumfang der bisherigen zeitweiligen Bezeichnung des Beraters überschreiten darf und dass der vom Schulträger veröffentlichte Bewerbungsauftrag Informationen zum erforderlichen Profil für die zu vergebenden Stellen enthalten muss.

## **22. Verlängerung der Dienstzeit bei Altersteilzeit**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Um dem Lehrermangel entgegenzuwirken wurde die Gesetzgebung betreffend die Altersteilzeit dahingehend angepasst, dass diese künftig bis zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch genommen werden kann und nicht mehr automatisch mit Erreichen des 65. Lebensjahres endet. Dadurch wird es Personalmitgliedern in Altersteilzeit gestattet, eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit über das 65. Lebensjahr hinaus mit ministerieller Genehmigung in Anspruch zu nehmen. Die Verlängerung der aktiven Dienstzeit endet wie auch bisher spätestens am 30. Juni des Schuljahres, in dem das Personalmitglied das Alter von 65 Jahren erreicht.

### **23. Anpassung des Besoldungsstatuts**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Im Besoldungsstatut wurde vorgesehen, dass ein Personalmitglied, das ein Beförderungsamt bekleidet, auf Grundlage seines Diploms besoldet wird, wenn die damit einhergehende Gehaltstabelle günstiger ausfällt als die Gehaltstabelle, die dem Besoldungsamt zugeordnet ist. Für Auswahlämter besteht diese Regelung bereits.

### **24. Abschaffung der Besoldung von Überstunden in Auswahl- und Beförderungsämtern**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Vor dem Hintergrund der im September 2021 anstehenden Aufwertung der Gehälter für Personalmitglieder in Führungspositionen werden Personalmitgliedern, die vollzeitig in einem Auswahl- oder Beförderungsamt beschäftigt sind, ab dem Schuljahr 2021-2022 keine Überstunden oder nebenamtlich geleisteten Stunden mehr besoldet werden. Ein Personalmitglied, das ein Auswahl- oder Beförderungsamt im Unterrichtswesen bekleidet, soll sich vornehmlich um die Wahrnehmung der mit dieser Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben kümmern und nicht zusätzlich – beziehungsweise nur in Ausnahmefällen - als Vertretungslehrer einspringen.

### **25. Praktikantenbetreuung**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die aktuell geltenden Bestimmungen über die Betreuung von Lehramtsstudenten im Unterrichtswesen wurden überarbeitet:

- In der Gesetzgebung wird festgehalten, dass das **Hörpraktikum**, bei dem der Studierende eine beobachtende und unterstützende Rolle einnimmt und im Unterricht hospitiert, kein Anrecht auf Vergütung gibt.
- Die von der Autonomen Hochschule für ihre Studierenden organisierten **Laboratorien zur Verbindung von Theorie und Praxis** geben künftig Anrecht auf folgende Vergütung:
  - Schulbesuch: Studierende besuchen in Begleitung eines Dozenten eine Schule, um im Rahmen von Hospitationen, Vorträgen und Gesprächen das Schulprojekt oder die Leitmethoden kennenzulernen. Da mehrere Klassen- und/oder Fachlehrer sowie in der Regel die Schulleitung in diese Besuche involviert sind, werden der Schule bzw. ihrem Träger finanzielle Mittel in Höhe von 50 Euro pro Unterrichtstag ausbezahlt.
  - Modellstunde: Studierende besuchen in Begleitung eines Dozenten ein oder mehrere Unterrichtsstunden eines Klassen- oder Fachlehrers mit dem Ziel, die in der Theorie behandelten inhaltlichen, fach- oder allgemeindidaktischen Methoden in der Praxis zu beobachten und im

Anschluss darüber auszutauschen. In diesem Fall wird dem betreffenden Klassen- oder Fachlehrer eine Vergütung in Höhe von 25 Euro pro Unterrichtstag zugestanden.

- Studierende erteilen Unterricht: Studierende besuchen eine Schul- oder Kindergartenklasse und erteilen dort in Untergruppen Aktivitäten. Diese können sowohl ein bis zwei Stunden als auch einen ganzen Unterrichtstag in Anspruch nehmen. Hierfür wird dem betreffenden Klassen- oder Fachlehrer eine Vergütung in Höhe von 25 Euro pro Unterrichtstag zugestanden.
- Den Trägern stehen **finanzielle Mittel** zu, wenn ein Studierender eine vollständige Unterrichtswoche lang in einer seiner Schulen als Praktikant aufgenommen wird. Die Höhe dieser finanziellen Mittel beläuft sich fortan für jeden Studierenden, unabhängig davon, in welchem Studienjahr er sich befindet, auf 25 Euro pro vollständige Unterrichtswoche.
- Die **Indexierung** der jeweiligen Beträge sowie die **Auszahlungsmodalitäten** dekretal festgelegt. Die **Frist zur Einreichung der Anträge** auf Vergütung für die Betreuung eines Praktikanten, welche die betreffenden Klassen- oder Fachlehrer einreichen müssen, wurde auf den 31. Juli, der dem betreffenden Schuljahr folgt, festgelegt. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, werden künftig nicht mehr berücksichtigt.
- **Erweiterung des Auftrags des Lehrpersonals**: Um darauf hinzuweisen, dass jedes einzelne Personalmitglied im Unterrichtswesen Verantwortung im Bereich der Praktikantenbetreuung trägt und Interesse daran hat, das künftige junge Kollegen und Berufseinsteiger im Allgemeinen, insbesondere in der Praxis gut ausgebildet und unterstützt werden, wurde die Begleitung, Beratung und Betreuung von Lehramtsstudenten und Berufseinsteigern in den Auftrag des Lehrpersonals aufgenommen.

## 26. Anpassungen betreffend die Autonome Hochschule Ostbelgien

*Betroffene Netze:* AHS

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

### A) Anpassung der Bestimmungen zur Vergabe der Mandate an der AHS

Da es organisatorisch von Vorteil ist, wenn ein Mandat nicht im Laufe des Schuljahres, sondern vor Beginn des akademischen Jahres endet und entsprechend neu besetzt wird, wurde das AHS-Statut dahingehend angepasst, dass dem Schulträger fortan die Möglichkeit eingeräumt wird, die Dauer des Mandats für das Amt des Direktors oder des Fachbereichsleiters aus organisatorischen Gründen um maximal sechs Monate zu verkürzen oder zu verlängern. Macht er von dieser Bestimmung Gebrauch, so teilt er dem Bewerber bei der Mandatserteilung das Datum, an dem das Mandat endet, mit und begründet seine Entscheidung.

Eine Übergangsbestimmung sieht vor, dass der Schulträger ebenfalls die Dauer der am 1. September 2021 bereits laufenden Mandate aus organisatorischen Gründen um maximal sechs Monate verkürzen oder verlängern kann. Macht er von dieser Bestimmung Gebrauch, so teilt der den Mandatsinhabern bis spätestens 30. November 2021 das Datum, an dem das Mandat endet, mit und begründet seine Entscheidung.

Im Hinblick auf das Mandat des Direktors wurde zusätzlich festgelegt, dass der Bewerbungsauftrag aus Gründen der administrativen Vereinfachung künftig nicht mehr im Belgischen Staatsblatt, sondern ausschließlich in der Presse, per Aushang in der Schule sowie in jeder anderen angemessenen Form zu veröffentlichen ist.

### **B) Erhöhung des Stellenkapitals für das unterstützende Personal**

Das Stellenkapital für das unterstützende Personal der Autonomen Hochschule wird um zwei Stellen erhöht mit dem Ziel, das Institut für Demokratiepädagogik zu stärken, damit die Einrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im Bereich der Medienpädagogik und der politischen Bildung tätig sind, unterstützt werden können.

### **C) Erhöhung des Stellenkapitals des Fachbereichs Bildungswissenschaften im Fall von über 30 Studierenden in einem Studienjahr**

Eine Klasse muss bei mehr als 30 Studierenden in einem Studiengang im Fachbereich Bildungswissenschaften aufgeteilt werden, um einen reibungslosen Unterrichtsablauf und eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten zu können. Die Hochschule erhält daher 1,8 zusätzliche Stellen bei mehr als 30 Studierenden im ersten Studienjahr, 1,9 zusätzliche Stellen bei mehr als 30 Studierenden im zweiten Studienjahr und 1,7 zusätzliche Stellen bei mehr als 30 Studierenden im dritten Studienjahr. Sollte die Zahl von 30 Studierenden in einem Studienjahr sowohl im Studiengang Lehramt Kindergarten als auch im Studiengang Lehramt Primarschule überschritten werden, werden die obengenannten zusätzlichen Stellen zweimal gewährt.

## **27. Anpassungen betreffend das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen**

### **A) Stellenkapital**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Zur Wahrnehmung verschiedener Präventionsaufgaben hat Kaleido in den letzten Jahren zusätzliches Stundenkapital in Form von BVA-Stellen und Sonderaufträgen erhalten. Um die Personalmitglieder, die in diesem Bereich wertvolle Arbeit leisten, strukturell und dienstrechtlich abzusichern, werden diese Stellen nun in organische Stellen umgewandelt.

Um die Flexibilität im Rahmen der Stellenvergabe zu erhöhen, werden darüber hinaus die beiden Stellen im Amt des Referenten, über die Kaleido verfügt, nicht mehr separat geführt, sondern in das allgemeine Stundenkapital mitaufgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird das allgemeine Stundenkapital von Kaleido demzufolge zum 1. September 2021 von 38 auf 44 Vollzeitstellen erhöht.

### **B) Berater für frühkindliche Entwicklung**

*Betroffene Netze: Kaleido*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Personalmitglieder, die bei Kaleido das Amt eines Beraters für frühkindliche Entwicklung bekleiden, können fortan auch dann in den Vorrang gelangen bzw. die

Berufseinstiegsphase abschließen und definitiv ernannt werden, wenn sie noch nicht im Besitz des Nachweises über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der systemischen Beratung sind.

### **C) Austausch von Daten in Bezug auf die Familienleistungen und Verarbeitung durch Kaleido Ostbelgien**

*Betroffene Netze: Kaleido*  
*Inkrafttreten: 1. Juli 2021*

Um die Familien mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft möglichst frühzeitig erreichen und die Angebotspalette von Kaleido Ostbelgien vorstellen zu können, erhält Kaleido Ostbelgien ab dem 1. Juli 2021 die Daten zur Identität und die Kontaktangaben der Antragsteller der Geburtsprämie, die durch den Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums im Auftrag der Regierung ausgezahlt wird, sowie die Information zum voraussichtlichen Geburtstermin.

Kaleido erhält dadurch die Möglichkeit, die werdenden Eltern telefonisch zu kontaktieren und ihnen anzubieten, seine Dienstleistungen im Rahmen eines Hausbesuchs vorzustellen. Im Falle einer erfolgreichen Kontaktaufnahme werden die Kontaktangaben in der integrierten Begleitakte abgespeichert. Reagiert die Familie nach zweimaliger Kontaktaufnahme nicht oder lehnt die Dienste von Kaleido Ostbelgien ab, werden die Daten gelöscht. Die Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien ist weiterhin freiwillig.

### **D) Ansteckende Krankheiten außerhalb des schulischen Umfelds**

*Betroffene Netze: Kaleido*  
*Inkrafttreten: 1. Juli 2021*

Die Befugnisse des verantwortlichen Arztes des Zentrums außerhalb des schulischen Umfelds werden den Befugnissen desselben im schulischen Umfeld angepasst, damit der verantwortliche Arzt des Zentrums beispielsweise auch Weisungsbefugnis im Bereich der ansteckenden Krankheiten in der Kinderbetreuung und über die Jugendhilfeeinrichtungen hat.

Der verantwortliche Arzt des Zentrums kann bei Bedarf durch einen anderen bevollmächtigten Arzt, eine Fachkraft der Gesundheitspflege oder einen Beamten bzw. Bediensteten des Zentrums, die unter Verantwortung des verantwortlichen Arztes handeln, ersetzt werden.

## **28. Stundenkapitalzuteilung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre im Regelsekundarschulwesen**

*Betroffene Netze: alle*  
*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Die Vorgaben zur Stundenkapitalberechnung für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in den Regelsekundarschulen, die aus dem Rundschreiben „Regelsekundarschulwesen – Ordner „SE I“: Lieferung 12“ hervorgehen und seit mehr als 20 Jahren angewendet werden, werden in das Dekret vom 5. Juni 1990 aufgenommen. Das Rundschreiben wird aufgehoben und das Dekret wird abgeändert.

In den Teilungsnormen wird präzisiert, bis zu welcher Schülerzahl lediglich ein Kurs bzw. eine Gruppe für den Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert wird. Des Weiteren werden die Teilungsnormen für das erste Beobachtungsjahr, das gemeinsame zweite Jahr und für die zweite und dritte Stufe dahingehend angepasst, dass bereits ab 24 Schülern eine zweiter, ab 47 Schülern ein dritter und ab 70 Schülern ein vierter Religionskurs eröffnet werden kann.

Die Berechnung des Stundenkapitals für die Unterrichte in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre wird für die zweite und dritte Stufe weiterhin getrennt pro Studienjahr, Unterrichtsform und Abteilung vorgenommen.

Das im Dekret beschriebene Prinzip des jahrgangsübergreifenden Religionsunterrichts innerhalb einer Stufe wird durch das Prinzip des Rundschreibens ersetzt. Somit wird in einem Studienjahr, einer Unterrichtsform und einer Abteilung ein Unterricht in einer bestimmten Religion oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert, sobald sich ein einziger Schüler dazu einschreibt. Falls kein einziger Schüler mehr für einen bestimmten Unterricht eingeschrieben ist, wird der betreffende Kurs nur bis zum letzten Tag des Monats der Abmeldung des letzten Schülers organisiert beziehungsweise subventioniert.

## **29. Überweisungsbericht von Regel- oder Fördersekundarschule an IAWM zwecks Weiterleitung an die ZAWM sowie Überweisungsbericht von IAWM an Regel- und Fördersekundarschulen**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Bisher wechselten Schüler von den Regel- oder Fördersekundarschulen zu den Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes, ohne dass das IAWM und die aufnehmenden Zentren weiterführende Informationen zu den Schülern erhielten. Das Zeugnis war der einzige Anhaltspunkt bezüglich des erreichten Kompetenzstandes der Schüler.

Das IAWM und die aufnehmenden Zentren waren somit nicht darüber informiert, inwiefern spezifische Maßnahmen wie beispielsweise Nachteilsausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Schüler an den jeweiligen Schulen festgelegt worden waren und welchen Einfluss diese auf die Kompetenzentwicklung der Schüler hatten.

Zukünftig soll die Mitteilung der aktuellen Sachlage für Schüler von der abgebenden Regel- oder Fördersekundarschule an das IAWM und die aufnehmenden Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes auf Anfrage des zuständigen Lehrlingssekretariats des IAWM ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund stellt der Leiter der abgebenden Schule auf Anfrage des zuständigen Lehrlingssekretariats des IAWM einen Überweisungsbericht mit den für die weitere Beschulung notwendigen Informationen wie festgelegte Ziele, Fördermaßnahmen, erzielte Ergebnisse und – insofern die Unterlagen vorliegen – den individuellen Förderplan, das Förderportfolio und das Gutachten des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das nicht älter als 6 Jahre ist, – dem Direktor des IAWM zwecks Weiterleitung an die zuständigen Direktoren der aufnehmenden Zentren für die Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes und die zuständigen Lehrlingssekretariate zu. Das zuständige Lehrlingssekretariat des IAWM kann einen diesbezüglichen Antrag an die abgebende Regel- oder Fördersekundarschule stellen, sobald der Lehrling beim IAWM unter Lehrvertrag steht.

Sollte der Lehrling eine Lehre abbrechen und wieder zur Schule wechseln, soll ebenfalls ein Überweisungsbericht von den betroffenen abgebenden Zentren an die aufnehmende

Regel- oder Fördersekundarschule auf Anfrage der Schulleitung ermöglicht werden. In diesem Fall übermittelt der Direktor des IAWM auf Anfrage der aufnehmenden Schule einen Überweisungsbericht innerhalb von 10 Werktagen an den Leiter der aufnehmenden Schule. Die Schule kann einen diesbezüglichen Antrag an das IAWM stellen, sobald der Schüler in der Schule eingeschrieben wurde. Das abgebende ZAWM erstellt den Bericht.

Die Verarbeitung eventueller medizinischer, psycho-sozialer Angaben ist erforderlich, da diese Daten eine Wirkung auf die Art und Weise haben, wie man unterrichtet bzw. auf den Lernprozess haben. Erkenntnisse wie beispielsweise über vorliegende Dyskalkulie, Dyslexie erlauben sofort notwendige Maßnahmen im Rahmen des Lernprozesses auf den Weg zu bringen. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten beträgt 6 Jahre.

### **30. Ersetzung von Kaleido durch das Zentrum für Förderpädagogik für die Erstellung von Gutachten im Bereich Nachteilsausgleich und Notenschutz**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Zum aktuellen Zeitpunkt erstellt das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Gutachten im Rahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes. Diese Aufgabe soll nun allerdings das Kompetenzzentrum des Zentrums für Förderpädagogik übernehmen.

Der Nachteilsausgleich und Notenschutz betreffen in erster Linie Teilleistungsstörungen, die schwerpunktmäßig am Kompetenzzentrum bearbeitet werden. Aufgrund der vorwiegend förderpädagogischen Natur dieser beiden Maßnahmen soll das Zentrum für Förderpädagogik nun diese Kernaufgaben wahrnehmen.

Ab dem 1. September 2021 übernimmt somit das Kompetenzzentrum des ZFP die Erstellung von Gutachten im Bereich Nachteilsausgleich und Notenschutz.

### **31. Einführung der Geheimhaltungspflicht**

*Betroffene Netze: alle*

*Inkrafttreten: 1. September 2021*

Um den Informationsfluss zwischen Kaleido Ostbelgien, Personalmitgliedern der Time Out-Einrichtung, den förderpädagogischen Beratern in einer Fördergrund- und -sekundarschule, sowie den Schulinspektoren und Schulberaterin für Inklusion und Integration einerseits und den anderen Personalmitgliedern des Unterrichtswesen und der ZAWM andererseits zu erleichtern, wird die Geheimhaltungspflicht eingeführt.

Fortan muss das Berufsgeheimnis, dem bspw. der Kaleido-Mitarbeiter untersteht, nicht mehr mit dem Personalmitglied, welches der Diskretionspflicht untersteht, geteilt werden.

Für das Personalmitglied, für das in der Ausübung seiner Tätigkeit das Berufsgeheimnis Anwendung findet, wird ein „Rederecht“ eingeführt, welches es dem Personalmitglied ermöglicht, sich im Sinne der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen mit einem Personalmitglied, welches der Diskretionspflicht untersteht, auszutauschen. Die Geheimhaltungspflicht, die das Rederecht ermöglicht, ergibt sich aus dem bestehenden Berufsgeheimnis und bestätigt dieses.

Vertrauliche Informationen dürfen weitergegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Zwischen beiden Parteien wird anhand von Absprachen festgehalten, wie die Vertraulichkeit der weitergegebenen Informationen gewährleistet wird.  
Kaleido Ostbelgien stützt die Zusammenarbeit bereits heute auf Kooperationsverträge mit den jeweiligen Schulen und Trägern, in denen Bestimmungen zum Datenaustausch und zum Berufsgeheimnis einfließen. Für andere Akteure werden keine Vorschriften bezüglich der Absprachen festgelegt.
2. Die Übermittlung der Informationen ist im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich.
3. Die übermittelten Informationen sind angemessen, sachdienlich und verhältnismäßig.
4. Die minderjährigen Kinder oder Jugendlichen, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen, die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen bzw. die volljährigen Jugendlichen haben vor dieser Übermittlung ihr Einverständnis erteilt und werden unverzüglich von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dies steht dem Interesse des Kindes oder des Jugendlichen entgegen.

### **32. Bezeichnungen bzw. Einstellungen auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn**

*Betroffene Netze:* alle

*Inkrafttreten:* 1. September 2021 mit Ausnahme der Ämterbündelung für TK-TBK-BP Kurse der gleichen Fachrichtung, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt

Fortan können alle Personalmitglieder, die über den erforderlichen und im subventionierten Unterrichtswesen über den für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis verfügen sowie die erforderlichen gründlichen Kenntnisse einer Unterrichts- und Fremdsprache nachweisen können, wenn sie im Sprachendekret für das Amt definiert sind, eine Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn erhalten, wenn die betreffende Stelle für ein Schuljahr zu besetzen ist.

Nachweise über elementare oder ausreichende Sprachenkenntnisse müssen nicht erbracht werden, um eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn erhalten zu können.

Personalmitglieder, die entweder nicht über den erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis verfügen, nicht den verlangten Sprachennachweis erbringen können oder deren Stelle nicht für ein vollständiges Schuljahr zu besetzen ist, erhalten weiterhin eine befristete Bezeichnung oder Einstellung.

Für das Personalmitglied wird die Stellensicherheit erhöht und es muss sich in dem darauffolgenden Schuljahr nicht mehr bei dem Träger, bei dem das Personalmitglied auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichnet oder eingestellt wurde, für das gleiche Amt neu bewerben. Der Träger muss – vorausgesetzt natürlich die Stelle wird weiterhin organisiert – das Personalmitglied bei der Stellenvergabe berücksichtigen.

Im Gegensatz zu der üblichen unbefristeten Bezeichnung oder Einstellung gehen mit der neuen unbefristeten Bezeichnung oder Einstellung ab Dienstbeginn keine erweiterten Rechte einher in Bezug auf die Inanspruchnahme von Urlaubsformen, die Beurteilung, die Anwendung der Disziplinarordnung oder den Kündigungsschutz. In diesen Bereichen

unterliegen die Personalmitglieder mit einer unbefristeten Bezeichnung oder Einstellung ab Dienstbeginn denselben Regeln wie die befristeten Personalmitglieder:

- Sie haben Zugang zu den einschlägigen Urlaubsformen (z.B. Gelegenheitsurlaub, thematische Laufbahnunterbrechung usw.), zu denen auch befristete Personalmitglieder Zugang haben.
- Sie werden jährlich durch den Schulleiter beurteilt.
- Sie unterliegen nicht der Disziplinarordnung.
- Sie unterliegen denselben Kündigungsfristen wie befristete Personalmitglieder.

Eine Stelle, die von einem auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichneten oder eingestellten Personalmitglied besetzt ist, darf nicht zur Versetzung freigegeben werden und darf und nicht von einem Personalmitglied bekleidet werden, das einen Urlaub zur Ausübung desselben oder eines anderen Amtes in Anspruch nimmt

Im Falle einer Kündigung durch den Träger oder einer freiwilligen Kündigung durch das Personalmitglied beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage.

Die Bezeichnung bzw. Einstellung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn endet im Falle einer Beurteilung mit dem Vermerk „ungenügend“ zum 30. Juni. Die betroffenen Personalmitglieder sind dadurch gezwungen, sich für das folgende Schuljahr neu zu bewerben.

Parallel zur Einführung der unbefristeten Bezeichnungen bzw. Einstellungen ab Dienstbeginn wird zukünftig eine Berufseinstiegsphase als Schnittstelle zwischen einer befristeten oder unbefristeten Bezeichnung oder Einstellung ab Dienstbeginn und der bereits bekannten unbefristeten Bezeichnung oder Einstellung definiert. Die Berufseinstiegsphase ersetzt die Vorrangsregelung und dient der Einfindung in den Beruf. Sie beginnt dann, wenn ein Personalmitglied, das über den erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis verfügt, erstmalig bezeichnet wird. Die Berufseinstiegsphase fußt auf dem Modell der aktuellen Vorrangsregelung und gilt als abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Bezeichnungsbedingungen, d.h. auch die vorgesehenen Sprachenerfordernisse, müssen vollständig erfüllt sein;
- das Personalmitglied kann mindestens 720 Dienstage in dem betreffenden Amt bei dem betreffenden Träger aufweisen;
- der letzte Beurteilungsbericht des Personalmitglieds endet mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ (oder „gut“ bei Kaleido und an der AHS);
- das Personalmitglied war in den letzten fünf Schuljahren bei dem betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.

Die Modalitäten zur Berechnung der erforderlichen 720 Dienstage bleiben im Vergleich zur bisherigen Vorrangsregelung unverändert:

Ab dem 1. Januar 2022 werden die Dienstage in den Ämtern einer Fachrichtung (Holz, Hauswirtschaft, Mechanik, Elektrotechnik, Pflege, Erziehung...), die in technischen Kursen, technisch-beruflichen Kursen und Berufspraxiskursen geleistet wurden, zur Berechnung der 720 Tage zusammengezählt, sodass das erforderliche Dienstalder schneller erreicht werden kann. Es wird jedoch weiterhin nach Ober- und Unterstufe differenziert.

Personalmitglieder, welche die Berufseinstiegsphase abgeschlossen aber noch keine Bezeichnung oder Einstellung auf unbestimmte Dauer erhalten haben, werden mit Blick auf die Rekrutierung, die Beurteilung und den Zugang zur Einspruchskammer weiterhin so behandelt wie die Personalmitglieder, die bislang den Vorrang in ihrem Amt erreicht aber noch keine unbefristete Bezeichnung oder Einstellung erhalten haben:

- bei der Rekrutierung werden sie vorrangig zu anderen Bewerbern berücksichtigt;
- sie werden alle zwei Jahre durch den Schulleiter beurteilt;
- im Falle einer Kündigung haben sie Zugang zur Einspruchskammer

### **33. Kündigungsmodalitäten**

*Betroffene Netze:* alle Netze

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

Die Kündigungsmodalitäten für die befristeten Personalmitglieder, für die auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn bezeichneten oder eingestellten Personalmitglieder und für die auf unbestimmte Dauer bezeichneten oder eingestellten Personalmitglieder werden für alle Einrichtungen des Unterrichtswesens wie folgt angeglichen:

- 30 Tage Kündigungsfrist im Falle einer Kündigung durch den Träger;
- 30 Tage Kündigungsfrist im Falle einer freiwilligen Kündigung durch das Personalmitglied.

Definitiv ernannte Personalmitglieder können freiwillig aus dem Dienst ausscheiden, wenn eine ordnungsgemäße Genehmigung vorliegt und eine Kündigungsfrist beachtet wird. Die Frist im Falle einer freiwilligen Kündigung durch ein ernanntes Personalmitglied wird für das Gemeinschaftsunterrichtswesen und das subventionierte Unterrichtswesen auf 30 Tage verlängert.

### **34. Anpassung der Funktionssubventionen im subventionierten Sekundarschulwesen**

*Betroffene Netze:* FSU

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

Die Funktionssubventionen für das freie subventionierte Regelsekundarschulwesen und den Teilzeitunterricht werden um 15 % erhöht.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Schulträger 10 % der Funktionssubventionen, die seinen Schulen gewährt wurden, einfordern kann, um diese auf die Schulen in seiner Trägerschaft, die den größten finanziellen Bedarf haben, umzuverteilen. Durch die Solidarität zwischen den Schulen soll gewährleistet werden, dass alle Schulen des freien Trägers unter möglichst günstigen materiellen Voraussetzungen einen qualitativ hochwertigen und zeitangepassten Unterricht erteilen können.

### **35. Verlängerung der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel für den Einsatz von Gastdozenten bis zum 31. August**

*Betroffene Netze:* alle Netze

*Inkrafttreten:* 1. September 2020

Die Regelsekundarschulen, die Förderschulen, die Hochschule, die Musikakademie und Kaleido Ostbelgien haben die Möglichkeit, ungenutztes Stundenkapital in finanzielle Mittel umzuwandeln, um Gastdozenten auf Honorarbasis einzustellen. Die Mittel stehen den Einrichtungen mit Ausnahme von Kaleido Ostbelgien derzeit bis zum Ende des Schuljahres, d.h. bis zum 30. Juni, zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2020-2021 stehen diese

finanziellen Mittel bis zum 31. August zur Verfügung, damit sie auch während der Sommerferien genutzt werden können, so beispielsweise im Rahmen von Versammlungen und Konferenzen in der letzten Augustwoche.

### **36. Stundenkapital im Förderschulwesen**

*Betroffene Netze:* alle Netze

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

Die Einfrierung des Stundenkapitals im Förderschulwesen in Artikel 5ter des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Förderschulwesen festgelegt werden wird bis zum Ende des Schuljahres 2022-2023 verlängert.

Die Bestimmungen zum Abfederungsmechanismus in Artikel 53quater desselben Dekrets vom 27. Juni 1990 werden ebenfalls um zwei Jahre verlängert bis zum Ende des Schuljahres 2022-2023.

### **37. Zulassung zum dritten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts aufgrund eines Abschlusszeugnisses der Grundschule**

*Betroffene Netze:* alle Netze

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

Im Königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 wird die Möglichkeit der Zulassung zum dritten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts geschaffen für Schüler, die im Besitz des Abschlusszeugnisses der Grundschule sind und das Alter von 15 Jahren erreicht haben. Darüber hinaus ist der Zugang zum dritten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts weiterhin möglich, wenn der Schüler das zweite Jahr des Sekundarunterrichts bestanden hat, wenn er 15 Jahre alt ist und zwei Jahre des Sekundarunterrichts besucht hat oder wenn er 16 Jahre alt ist.

### **38. Abänderungen im Bereich der Beschulung der erstankommenden Schüler**

*Betroffene Netze:* alle Netze

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

Folgende Änderungen werden eingeführt:

- **Schaffung eines schulinternen Begleirates in den Primarschulen:** Es wird ein schulinterner Begleirat in der Primarschule eingeführt. Dieser Begleirat entscheidet über die Eingliederung in die Regelgrundschulklasse, empfiehlt bei Bedarf Nachteilsausgleichsmaßnahmen und kann eine Verlängerung des Aufenthaltes in der Sprachlernklasse bei der Regierung beantragen. Neben dem Lehrer der Sprachlernklasse oder des Sprachlernkurses, des Lehrers der aufnehmenden Klasse, dem Schulleiter und einem förderpädagogischen Berater des Zentrums für Förderpädagogik, der mit der Beratung der erstankommenden Schüler am Zentrum für Förderpädagogik beauftragt ist, können externe Experten, wie beispielsweise ein für die Pädagogik zuständiger Mitarbeiter des Ministeriums

oder ein Mitarbeiter von Kaleido Ostbelgien an dem schulinternen Begleitrat teilnehmen.

- **Schaffung der Möglichkeit einer maximal einjährigen Verlängerung des Aufenthaltes in der Sprachlernklasse in Ausnahmefällen:** Der Verbleib in der Sprachlernklasse in der Grundschule kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der schulinterne Begleitrat beantragt die Verlängerung bei der Regierung. Der Begleitrat im Sekundarschulwesen kann eine Verlängerung des Aufenthalts in einer Sprachlernklasse um höchstens ein Jahr beschließen. Hintergrund der Einführung der Verlängerungsmöglichkeit ist, dass manche Schüler am Anfang ihrer Beschulung psychisch nicht in der Lage sind, den Unterricht regelmäßig zu besuchen, sich auf das Lernen der Unterrichtssprache einzulassen oder bei der Einschreibung noch nicht alphabetisiert sind.
- **Einführung von zusätzlichem Stundenkapital zur Sprachförderung nach der Eingliederung in den Regelprimarunterricht:** Um die Eingliederung in den Regelunterricht für diese Schüler erfolgreich zu gestalten und die aufnehmenden Klassenlehrer durch Beratung und die Schüler durch weitere Förderung der deutschen Sprache zu unterstützen, erhalten Regelgrundschulen, die erstankommende Schüler durch Beschluss des schulinternen Begleitrates definitiv in den Regelunterricht eingliedern, für die Dauer eines Schuljahres im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen:
  1. bei 3 bis 10 Schülern: eine Viertelstelle;
  2. bei 11 bis 17 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
  3. bei 18 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;ab dem 25. Schüler: pro Tranche von sechs weiteren Schülern eine weitere Viertelstelle
- **Herabsenkung der 40 %-Grenze im Kindergarten auf 30 % für „bilinguale Schulen“:** Kindergärten, die in Anwendung von Artikel 6 §1.2 des Dekrets vom 19. April 2004 zum Gebrauch und zur Vermittlung der Sprachen im Unterrichtswesen ein Pilotprojekt zur Förderung der Fremdsprache nach dem 60-40%-Modell führen, erhalten zusätzliches Stundenkapital zur Förderung der dominanten Sprache (60%-Anteil, Sprache für die spätere Alphabetisierung in der Primarschule), wenn der Anteil von erstankommenden Schülern im Kindergarten 30 % der Gesamtschülerzahl des Kindergartens überschreitet. Aus Gründen der Chancengleichheit sollten die erstankommenden Schüler in diesen Pilotprojekten früher zusätzliche Sprachförderung erhalten, da sie gleichzeitig zwei neue Sprachen erlernen müssen. Für andere Schulen bleibt diese Grenze bei 40 %.
- **Präzisierung der Stellenkapitalzuteilung im Grundschulwesen:** Es wird im Dekret präzisiert, dass das Stellenkapital für die Organisation von Sprachlernklassen und -kursen getrennt pro Sprachabteilung berechnet wird. Zudem wird präzisiert, dass das Stellenkapital getrennt pro Schule statt auf Trägerebene berechnet wird, wenn dies zum Vorteil der Schulen ist.

### **39. Änderungen betreffend den Teilzeit-Kunstunterricht**

*Betroffene Netze:* Musikakademie

*Inkrafttreten:* 1. September 2021

#### **A) Festlegung des Stundenkapitals im Teilzeitkunstunterricht**

Die Einfrierung des Stundenkapitals der Musikakademie wird um fünf weitere Schuljahre verlängert.

#### **B) Schaffung einer Zertifizierungsstufe**

Neben der bestehenden Exzellenzstufe wird auf Ebene der vierten Stufe eine neue Zertifizierungsstufe im Teilzeit-Kunstunterricht eingeführt, die es schwächeren Schülern ermöglicht, einen positiven Abschluss zu erlangen. Abhängig von der Leistung in der Oberstufe steigen die Schüler entweder in die neue Zertifizierungsstufe oder in die Exzellenzstufe. Die Zulassungsbedingungen zu den beiden abschließenden Stufen werden für die verschiedenen Fachbereiche von der Musikakademie im Rahmen der Schulordnung festgelegt. Die Absolventen der Zertifizierungsstufe erhalten ein Zertifikat.

### **40. Anpassungen betreffend die mittelständische Ausbildung**

#### **A) Anpassung der Definition des ZAWM, Mindestaufgaben und Anerkennungsentzug des Direktors**

*Inkrafttreten:* 1. Juni 2021

Es wird eingeführt, dass ein Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, das gemäß Artikel 27 als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet sein muss, aus verschiedenen Standorten bestehen kann.

Artikel 31 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen hält fest, dass die Regierung die Anerkennungsbedingungen und -modalitäten für die Direktoren der anerkannten Zentren nach Gutachten des Instituts festlegt. Zudem wird die Regierung ermächtigt, die Bedingungen und Modalitäten zum Entzug der Anerkennung und die Aufgaben des Direktors festzulegen.

#### **B) Anpassung der Formulierung der Bedingungen für die Verleihung des Studienzeugnisses des 6. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts nach erfolgreichem Abschluss der Lehre**

*Inkrafttreten:* 1. Juni 2021

Gemäß Artikel 7 §6 Absatz 3 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird den Inhabern eines nach dem 1. September 2008 verliehenen Gesellenzeugnisses, die im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eines diesem gleichgestellten Studiennachweises sind, zudem das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts verliehen.

Da in der Französischen Gemeinschaft im Sekundarschulwesen nicht mehr mit dem zweistufigen System der Unter- und der Oberstufe gearbeitet wird, sondern mit einem System von drei zweijährigen Stufen im allgemeinbildenden und technischen bzw. zwei zweijährigen und einer dreijährigen dritten Stufe im berufsbildenden Sekundarunterricht, wird dort kein Abschlusszeugnis der Unterstufe mehr verliehen.

Damit Schüler, die zuvor eine Sekundarschule in der Französischen Gemeinschaft besucht haben, das in Artikel 7 §6 Absatz 3 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 vorgesehene Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts bei erfolgreichem Abschluss der Lehre erhalten können, wird die Formulierung „Abschlusszeugnis der Unterstufe“ durch das erfolgreiche Bestehen des Sekundarschuljahres, das für die Verleihung des Abschlusszeugnisses der Unterstufe in den verschiedenen Studienrichtungen erforderlich ist, ersetzt.

#### **41. Abfederung der Auswirkung der Corona-Krise im Bereich der Erwachsenenbildung**

*Inkrafttreten:* 1. Januar 2020

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nummer 3 des Dekrets vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen die Einrichtungen innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 208 Weiterbildungseinheiten für die Bürgerinnen und Bürger durchführen, wovon sich mindestens 160 Einheiten an Erwachsene richten und mindestens 40 Einheiten im Norden und 40 Einheiten im Süden des deutschen Sprachgebiets stattfinden. Bedingt durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird es zumindest für einen Teil der Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht möglich sein, die Anzahl der minimalen Weiterbildungseinheiten einzuhalten.

Daher erfolgt eine proportionale Kürzung der zu leistenden Mindestweiterbildungseinheiten für jeden Zeitraum, in dem die Tätigkeiten der Erwachsenenbildungseinrichtungen durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingeschränkt waren. Die Regierung legt die Zeiträume fest, in denen die proportionale Kürzung erfolgt.

#### **42. Berücksichtigung von Online-Kursen für den bezahlten Bildungsurlaub im Schuljahr 2020-2021**

*Inkrafttreten:* 1. September 2020

Für die Rückerstattung des gewährten bezahlten Bildungsurlaubes an den Arbeitgeber werden seit Jahren lediglich die effektiven Präsenzstunden, während der der Arbeitnehmer an einer Weiterbildung teilgenommen hat, berücksichtigt. Bedingt durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bieten gewisse Weiterbildungsanbieter ihre vorgesehenen Präsenzunterricht nun digital an. Die Bestimmung, die die Berücksichtigung dieser Online-Kursstunden im Schuljahr 2019-2020 ermöglichte, wird auf das Schuljahr 2020-2021 ausgeweitet.